

Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege
nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
des Kreises Stormarn

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 08. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Stormarn vom 19.06.2020 folgende Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege erlassen:

Erster Abschnitt – Einleitung

§ 1 Anspruch auf Kindertagespflegeförderung

- (1) Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe. Der Kreis Stormarn, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), hat eine Hinwirkungspflicht zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes auch an Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme werden in den §§ 22 bis 26 SGB VIII näher beschrieben.

- (2) Kindertagespflege ist eine Familien ergänzende und unterstützende Maßnahme zur Förderung der Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren, deren Inhalte insbesondere durch § 22 SGB VIII definiert werden. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenständiges Förderangebot dar, bei dem die Voraussetzungen der §§ 27 ff SGB VIII nicht vorliegen müssen.
- (3) Kindertagespflege wird für einen Teil des Tages, ganztags oder ggf. auch über Nacht entweder im Haushalt der Eltern oder einer geeigneten Tagespflegeperson geleistet, grundsätzlich können auch sonstige Räumlichkeiten in Frage kommen.
- (4) Kindertagespflege wird für Kinder längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt.

Zweiter Abschnitt – Betreuung in der Kindertagespflege

§ 2 Voraussetzungen der Leistungsgewährung

- (1) Die Gewährung der laufenden Geldleistung erfolgt auf Grundlage der §§ 43 und 44 KiTaG.
- (2) Tagespflegepersonen können durch das Jugendamt an die Eltern vermittelt werden. Generell suchen sich die Eltern jedoch selbst eine geeignete Tagespflegestelle.
- (3) Sofern die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an ihren Anstellungsträger abgetreten hat, zahlt der örtliche Träger die laufende Geldleistung gem. § 44 (2) KiTaG an diesen aus.
- (4) Kindertagespflegeplätze werden für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gefördert. Insbesondere wird ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Kindertagespflege gefördert, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Eltern
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Ansonsten wird ein Rechtsanspruch von bis zu 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche (Mo – Fr) berücksichtigt.

Für ein Kind im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Tageseinrichtung oder in der Schule zu nutzen. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

- (5) Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist gem. § 43 (3) KiTaG keine Kindertagespflege.

§ 3 Antrag

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf Antrag der Tagespflegeperson ab dem ersten Tag des Monats indem der Antrag beim örtlichen Träger eingegangen ist; jedoch frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung durch die Tagespflegeperson.

Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfs und -umfangs von den Eltern mit zu zeichnen. Die Antragsformulare gibt das Jugendamt heraus.

§ 4 Verfahren

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Die Förderung kann bis zum Kindergarteneintritt erfolgen, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Folgeanträge sind spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch die Tagespflegeperson zu stellen.

- (2) Die Tagespflegepersonen haben über die geleisteten Betreuungszeiten Nachweise zu führen, die von den Eltern monatlich zu quittieren sind. Die Nachweise sind dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Die durchschnittlich je Woche erforderliche Betreuungsdauer für das Tagespflegekind wird anhand der Angaben der Eltern ermittelt.

Zeiten, die das Kind regelmäßig außerhalb der Tagespflegestelle verbringt, sind keine der Pflegestelle zuzurechnenden Betreuungszeiten.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII wird auf der Grundlage der §§ 45 bis 47 KiTaG festgelegt.

Bei der Kalkulation der laufenden Geldleistung sind insbesondere der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie Ausfallzeiten zu berücksichtigen.

- (3) Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für

1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabepflicht nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert.

- (4) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt 4, 73 Euro.

Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag 5,05 Euro.

- (5) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt:
1. 1,10 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
 2. 1,33 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
 3. 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

Die erhöhte Sachaufwandpauschale beträgt

1. 2,08 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
2. 2,54 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
3. 0,16 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

- (3) Im Falle einer Tagespflegebetreuung in der Nacht wird der Stundensatz in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf 25% der oben genannten Stundensätze festgesetzt.
- (4) Die Tagespflegepersonen können für die Inanspruchnahme von öffentlich geförderten Tagespflegeleistungen vom geförderten Kind bzw. dessen Eltern nur den vom Kreis Stormarn festgesetzten Stundensatz verlangen. Zum Ausgleich von Aufwendungen, die der Tagespflegeperson für besondere Zusatzleistungen entstehen, kann mit den Eltern des geförderten Kindes ein angemessenes Zusatzentgelt vereinbart werden.
- (5) Der gewährte Stundensatz enthält keine Leistungen für Verpflegung in der Tagespflegestelle. Verpflegungsgeld zieht die Tagespflegeperson ggf. direkt von den Eltern ein.

§ 6 Fehlzeiten

- (1) Gem. § 44 (3) KiTaG erfolgt die Zahlung der laufenden Geldleistung bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.

Die Förderung gilt als beendet, wenn

1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, das Jugendamt sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester fortgezahlt.

- (2) Die Tagespflegeperson hat sich bei Fernbleiben des Kindes unverzüglich zu vergewissern, dass das Betreuungsverhältnis fortbesteht.
- (3) Die Ausfallzeiten beginnen mit dem ersten Tag des Fehlens des Kindes.
- (4) Eine Förderung nach dieser Satzung wird nur gewährt, wenn sich die Tagespflegeperson und die Eltern vorab durch schriftliche Vereinbarung auf eine namentlich zu benennende Vertretung für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson verständigen. Die Vereinbarung ist dem Jugendamt zur Kenntnis zu geben. Für die Dauer der Vertretung wird die Betreuung weitergezahlt. Die Vergütung der Vertretung hat die Tagespflegeperson zu gewährleisten. Eine zusätzliche Förderung über diese Satzung ist nicht möglich.
- (5) Für die o. g. Fehlzeiten sind die Eltern kostenbeitragspflichtig. Werden die Fehlzeiten überschritten, sind die Förderung und der Kostenbeitrag anteilig zu kürzen.
- (6) Die Eltern und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, jede Änderung im Tagespflegeverhältnis unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen, dies gilt insbesondere für
 - Fehl- und Ausfallzeiten, einschließlich der betreuungsfreien Zeiten,
 - Änderung im Betreuungsumfang / Beendigung der Betreuung,
 - Umzug / Wegzug der Kindeseltern

§ 7 Sozialversicherung

Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge gem. § 44 (1) Nr. 3 KiTaG erstattet.

Hinsichtlich der Beurteilung, welche Aufwendungen zur Alterssicherung als angemessen anzuerkennen sind, orientiert sich das Jugendamt des Kreises Stormarn am Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht. Die Förderung erfolgt mit dem Monat des Antrageingangs. Änderungen der Versicherungsbeiträge sind dem Jugendamt binnen eines Monats nach Erhalt vorzulegen.

§ 8 Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf die Förderung nach dieser Satzung steht der Kindertagespflegeperson zu.
- (2) Die Förderung wird zum Monatsbeginn im Voraus an die Tagespflegeperson gezahlt.

Dritter Abschnitt – Heranziehung zu den Kosten

§ 9 Kostenbeitrag der Eltern

- (1) Die Eltern und das Kind werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII) herangezogen. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat die Kosten nur insoweit zu tragen, als den Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).
- (2) Die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch Festsetzung eines Kostenbeitrages.

Der Kostenbeitrag ist an das Jugendamt zu zahlen.

- (3) Der Kostenbeitrag beträgt pro wöchentlicher Betreuungsstunde
 - 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben,
 - 5,66 € für ältere Kinder.
- (4) Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Errechnung des Kostenbeitrages verpflichtet. Sie haben insbesondere die erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung ihres monatlichen Einkommens vorzulegen und Änderungen ihrer Einkünfte unverzüglich mitzuteilen.

Eltern können auf die Einreichung von Unterlagen zur Ermittlung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse verzichten, sofern sie den Verzicht schriftlich mitteilen.

Im Falle der Verzichtserklärung wird der Kostenbeitrag gem. Absatz 2 ohne weitere Zumutbarkeitsprüfung festgesetzt.

- (5) Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, zahlen keinen Kostenbeitrag.
- (6) Der Kostenbeitragsbescheid wird in der Regel für ein Kalenderjahr festgesetzt.

§ 10 Geschwisterermäßigung

Die Möglichkeit der Berücksichtigung einer Geschwisterermäßigung gem. § 7 (1) KiTaG SH findet im Antrag auf Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Stormarn Beachtung.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Sowohl die Eltern als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Insbesondere die Eltern des Kindes haben ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und bei Änderung der Verhältnisse diese dem Jugendamt mitzuteilen. Die Tagespflegeperson und die Eltern haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen, insbesondere die Beendigung. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

Bei Nichtzahlung des Kostenbeitrages erfolgt die öffentlich rechtliche Zwangsvollstreckung durch das Jugendamt bei den Eltern.

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 12 Datenschutzklausel

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem SGB VIII, aus dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tagespflegestellen, sowie aus dieser Satzung. Es werden nur Daten gespeichert, die im Zusammenhang mit der Förderung der Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme sowie der Heranziehung zu den Kosten notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Buchhaltung.

Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 21. Juni 2019.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Bad Oldesloe, den 19.06.2020

Dr. Henning Görtz
Landrat